

- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –

Allgemeinverfügung

zur Beendigung der Absonderung eingereister Personen aus Risikogebieten nach erneuter negativer Testung nach § 2 Abs. 4 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V

Die Landeshauptstadt Schwerin erlässt nach § 2 Abs. 4 der Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV) vom 9.04.2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.10.2020 (GVOBl. M-V S. 906) für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin folgende Allgemeinverfügung:

1. Für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin in einem Risikogebiet im Ausland nach § 1 Abs. 4 der SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung M-V aufgehalten haben und nach erster negativer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein erneutes negatives Ergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach mindestens 5 Tagen nachweisen können, wird die Absonderung hiermit vorzeitig iSd § 2 Abs. 4 SARS-CoV-2-QuarV beendet.
2. Die vorzeitige Beendigung der Absonderung nach Ziff. 1 tritt nur ein, soweit die Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.
3. Für sich abzusondernde Personen, die in einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Abs. 5 der SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung M-V einen Wohnsitz haben oder aus einem solchen Gebiet mit den dort genannten entsprechenden Symptomen in Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin eingereist sind und ein negatives Ergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können, ist die Absonderung hiermit vorzeitig beendet.

4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Begründung:

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 20. Oktober 2020 die SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung geändert. Nach § 2 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung M-V kann sinngemäß die Absonderung von Personen, welche aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 der Verordnung (Risikogebiet Ausland) oder aus einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5 der Verordnung (Inland mit Symptomen) einreisen, durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden. Dies setzt bei einer Einreise aus dem ausländischen Risikogebiet voraus, dass das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen ersten molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ausfällt und dieses erste Testergebnis durch eine durchgeführte erneute Testung nach 5 bis 7 Tagen verifiziert wird. Als Ergebnis einer ersten molekularbiologischen Testung kann die Gesundheitsbehörde auch ein Testergebnis anerkennen, das in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden ist. Bei Personen, die aus einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5 SARS-CoV-2-QuarV M-V mit Symptomen einreisen und sich absondern müssen, kann die Absonderung nach einem negativen Ergebnis einer bei diesen Personenvorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beendet werden.

Aufgrund der Vielzahl der aus einem Risikogebiet eingereisten wiederholt negativ getesteten Personen erlasse ich diese Allgemeinverfügung zur vorzeitigen Aufhebung der Absonderung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt nach § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO, weil bei Zuwarten auf eine Rechtskraft dieser Befreiungsregel bis zum Zeitpunkt des Zugangs einer schriftlichen Mitteilung die häusliche Quarantäne durch die genannten Personen zu erfolgen

hätte und hierdurch erhebliche Engpässe bei der Daseinsvorsorge und wirtschaftliche Schäden entstehen könnten. Die sofortige Vollziehung ist geboten, um den betroffenen Personen schon kurzfristig Sicherheit für ihre Befreiung von den Quarantäneregelungen zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den

26.10.2020

Datum der Ausfertigung



Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 26.10.20 veröffentlicht.